kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Finanzen
Abt. VI/4 – Bergbau – Rechtsangelegenheiten
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Österreich
Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 664 126 0964
E. Grassl@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Wien, 30. Oktober 2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Kohlenstoffdioxid-Speicherungsgesetz („KSp-G“) und die Aufhebung des Verbots der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid, Geschäftszahl: 2026-0.768.531

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend das Kohlenstoffdioxid-Speicherungsgesetz („KSp-G“) und die Aufhebung des Verbots der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid.

Wir betrachten die Aufhebung des CO_2-Speicherverbots und den angedachten Rechtsrahmen für die **geologische Speicherung von CO_2 als notwendigen ersten Schritt** hin zu einer funktionierenden CO_2-Speicherinfrastruktur, weshalb wir den vorliegenden Entwurf grundsätzlich begrüßen. Die CO_2-Speicherung darf jedoch **kein Ersatz für Emissionsvermeidung**, sondern lediglich ein ergänzender Baustein sein. Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität 2040 und der Erreichung der Pariser Klimaziele ist es aber jedenfalls **unerlässlich, unvermeidbare Restemissionen zu kompensieren sowie dauerhaft CO_2 aus dem Kohlenstoffkreislauf der Atmosphäre zu entnehmen, insbesondere aus biogenen Quellen** (Bioenergie mit Abscheidung und Speicherung von Kohlenstoffdioxid, „**BECCS**“).
Die Erläuterungen nennen BECCS im Allgemeinen Teil ausdrücklich als Anwendungsfall, im Gesetzestext kommt dies aktuell jedoch leider noch nicht explizit zum Ausdruck. Dabei ist BECCS eine Schlüsseltechnologie auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele, da einerseits durch die Bioenergieproduktion fossile Energieträger ersetzt und andererseits das dabei entstehende CO_2 dem CO_2-Kreislauf entzogen wird – unter dem Strich entstehen also sogenannten **Negativemissionen**. BECCS muss daher ausdrücklich ein essentieller Teil des KSp-G sein und auf eine Art und Weise Berücksichtigung finden, dass dessen zukünftiges Potenzial zur Entfaltung kommen kann.

Nachfolgend dürfen wir die für uns wesentlichen Punkte samt entsprechenden Textvorschlägen übermitteln:

- **BECCS ausdrücklich im Entwurf verankern:**

Der Entwurf macht uE die Zulässigkeit der Speicherung weder von der Branche noch von der Herkunft des Kohlenstoffdioxids abhängig. Das begrüßen wir ausdrücklich. Damit dies auch in der Vollziehung nicht verengt wird, etwa auf „schwer vermeidbare" Industrieemissionen, sollte klargestellt werden, dass **biogene Kohlenstoffdioxidströme** – wie etwa insb. aus Biogasanlagen – **gleichberechtigt zulässig** sind.

Textvorschlag:

§ 1 lautet:

*„§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Exploration geologischer Formationen, die sich zur geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid eignen, sowie die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid in geeigneten geologischen Formationen in Österreich, um zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 beizutragen**, und zwar sowohl durch die Vermeidung der Freisetzung von Kohlenstoffdioxid aus unvermeidbaren Restemissionen als auch durch Negativemissionen aus biogenen Quellen**."*

- **Negativemissionen ausdrücklich in den Vorgaben zur Mengenobergrenze verankern:**

§ 19 Abs. 6 bis 8 richten die Mengenobergrenze auf die „Bewältigung unvermeidbarer Restemissionen" aus. Die Speicherung von biogenem CO_2 verfolgt jedoch eine andere klimapolitische Funktion, nämlich die **dauerhafte Entnahme** von CO_2 aus der Atmosphäre, und lässt sich nicht ohne Weiteres als „unvermeidbare Restemission" einordnen. Wir ersuchen daher, **Negativemissionen neben unvermeidbaren Restemissionen** ausdrücklich mitzuberücksichtigen und im Evaluierungsbericht nach § 19 Abs. 7 den **Bedarf und das Potenzial von Negativemissionen** zu berücksichtigen. Zudem regelt § 19 Abs. 6 die Mengenobergrenze nur bis 31. Dezember 2034; für die Zeit danach sollte Rechtssicherheit bestehen und sollte mindestens alle 6 Jahre eine entsprechende Evaluierung stattfinden. Zugleich gilt: Negativemissionen ersetzen keine Emissionsvermeidung und sollten nur bei **nachgewiesener Nettoentnahme** (gesamte Prozesskette, nachhaltige Biomasse, Dauerhaftigkeit, keine Doppelanrechnung) geltend gemacht werden können.

Textvorschläge:

§ 19 Abs. 6a (neu) lautet:

„(6a) Abweichend von der bundesweiten Mengenobergrenze für die jährliche Speicherung von Kohlenstoffdioxid nach Abs. 6 kann Kohlenstoffdioxid aus biogenen Quellen, welches zum Zweck der Erzielung von Negativemissionen gespeichert wird, auch über die genannte Grenze hinaus gespeichert werden.

- **Begriffe definieren:**

Der Begriff „unvermeidbare Restemissionen" wird im Entwurf verwendet, aber nicht definiert. Eine Definition von „Negativemission" erscheint ebenso notwendig. Zum Zwecke der Rechtssicherheit empfehlen wir Begriffsbestimmungen, die im Einklang mit Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2024/3012 über einen Unionsrahmen für die Zertifizierung von CO_2-Entnahmen („CRCF-Verordnung"), stehen.

Textvorschläge:

§ 3 wird um folgende Z 19 bis 20 ergänzt:

20. „Negativemissionen" das Ergebnis anthropogener Tätigkeiten, durch die Kohlendioxid oder andere Treibhausgase der Atmosphäre tatsächlich entnommen und dauerhaft gespeichert werden, sodass die Konzentration dieser Treibhausgase in der Atmosphäre

gegenüber dem Ausgangszustand verringert wird. Die bloße Vermeidung oder Verminderung von Emissionen begründet keine Negativemission. Insbesondere stellen die Vermeidung fossiler Treibhausgasemissionen sowie die Abscheidung und Speicherung fossilen Kohlendioxids aus Punktquellen keine Negativemissionen dar.

21. „unvermeidbare Restemissionen" Treibhausgasemissionen, die in einem Sektor nach Ausschöpfung der nach dem Stand der Technik verfügbaren Minderungsmöglichkeiten verbleiben, insbesondere prozess- und naturbedingte Emissionen der Industrie und anderer Wirtschaftszweige."

- **<u>Nachweisführung für eine spätere Anerkennung ermöglichen:</u>**

Verzeichnis und Berichte (§ 26 Abs. 3, § 30) sollten den biogenen und fossilen Anteil der gespeicherten Mengen ausweisen. Es muss sichergestellt werden, dass dauerhaft gespeichertes biogenes Kohlenstoffdioxid insbesondere nach Unionsrecht – etwa im Rahmen der CRCF-Verordnung, die auch Methoden für die Bioenergie mit Abscheidung und Speicherung vorsieht – zertifiziert bzw. angerechnet werden.

Textvorschläge:

<u>§ 26 Abs. 3 lautet:</u>
(3) Die oder der Bergbauberechtigte darf Kohlenstoffdioxidströme nur annehmen und injizieren, wenn eine Analyse der Zusammensetzung, einschließlich korrosiver Bestandteile, vorliegt, eine Risikobewertung ergibt, dass die Anforderungen gemäß Abs. 2 eingehalten werden, und ein Verzeichnis über ***(einschließlich der Herkunftsanlage sowie des biogenen und des fossilen Anteils)****, Menge, Zusammensetzung und Eigenschaften der Kohlenstoffdioxidströme geführt wird****, das eine spätere Zertifizierung oder Anrechnung nach im Rahmen der [CRCF-Verordnung] ermöglicht****.*

<u>§ 30 Z 1 lautet:</u>
1. die Ergebnisse der Überwachung gemäß § 27, Angaben zu Menge, Herkunft ***(einschließlich des biogenen und des fossilen Anteils)*** *und Zusammensetzung der injizierten Kohlenstoffdioxidströme,*

- **Zugang und Infrastruktur auch für kleinere CO_2-Speichermengen sowie CO_2 aus biogenen Quellen:** Es muss sichergestellt werden, dass ein Zugangsbegehren für die Speicherung von CO_2 aus biogenen Quellen nicht allein wegen des biogenen Ursprungs oder allgemein aufgrund einer verhältnismäßig kleinen (zu erwartenden) Einspeichermenge abgelehnt wird.

Wir bitten zudem darum, in den Erläuterungen den Bedarf an begleitenden Regelungen für Abscheidung, Transport und Sammelsysteme anzusprechen.

Textvorschlag:

<u>Es wird ein neuer § 36 Abs. 1a eingefügt:</u>
(1a) Ein Begehren auf Zugang darf insbesondere nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil das Kohlenstoffdioxid biogenen Ursprungs ist oder aus kleineren Quellen stammt."

- **Verzahnung mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung (Net Zero Industry Act, „NZIA", Verordnung (EU) 2024/1735):** Nach Art. 13 Abs. 3 sind CO_2-Speicherprojekte unter den dort

angeführten Voraussetzungen als **strategische Projekte** anzuerkennen; das gilt auch für damit verbundene Projekte **zur CO_2-Abscheidung** und zum Transport. Dafür sehen Art. 15 und Art. 16 Abs. etwa eine Verfahrensdauer von höchstens 18 Monaten für Genehmigungen vor. Das KSp-G sollte diesen Rahmen aufnehmen und sicherstellen, dass biogene Abscheideprojekte als verbundene Projekte nicht übersehen werden.

Textvorschlag:

§ 21a (neu) lautet:

„Strategische Projekte für Netto-Null-Technologien

§ 21a. Auf Verfahren zur Erteilung einer Speichergenehmigung für ein gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2024/1735 als strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien anerkanntes Vorhaben sind die Art. 15 und 16 der Verordnung (EU) 2024/1735 anzuwenden, insbesondere die Vorgaben zur Dauer des Genehmigungsverfahrens. Dies gilt auch für verbundene Vorhaben zur Abscheidung und zum Transport von Kohlenstoffdioxid, einschließlich biogenen Kohlenstoffdioxids, soweit sie diesem Bundesgesetz unterliegen.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich





Hannes Hauptmann *Alfons Humer*